VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

[redacted]

Wien, 2.11.2025

Geschäftsabteilung: VGW-L

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seinen Richter Mag. DDr. TESSAR über die Säumnisbeschwerde [redacted] (protokolliert zu [redacted] betreffend das Verfahren des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 22, Zl. [redacted] den

BESCHLUSS

I) zu GZ: [redacted]

I. Die Säumnisbeschwerde wird gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG i.V.m. § 9 Wr. UmweltinformationsG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

II) GZ: [redacted]

I. Die Säumnisbeschwerde wird gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG i.V.m. § 9 Wr. UmweltinformationsG als unzulässig zurückgewiesen.

1471 0845 | 10 | 2

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Schriftsätzen vom 11.8.2025 brachten die BeschwerdeführerInnen nachfolgende wortidente Säumnisbeschwerden ein:

Mit Bezug auf das unten angehängte Schreiben vom 13.5. stellten wir am 28.6.2025 bei der MA 22 einen Antrag auf Herausgabe der folgenden Umweltinformationen - die sich aus der ökologischen Bauaufsicht vom 15.12. 2024 und dem Bescheid (naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht) vom 15. November 2021 ergeben - im Sinne des § 2ff UIG und erheben daher Säumnisbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG IVm §§ 5 und 8 UIG.:

1. **Warum wurde kein eigenes Gutachten der MA 22 vor der Umwidmung eingefordert oder erstellt?**
2. **Warum wird ein unabhängiges Planungsbüro mit Screening, Fachgutachten (Einreichoperat) UND Bauaufsicht betraut? Warum wurde hier nicht auf eine durch MA 22 beauftragte, unabhängige Bauaufsicht zurückgegriffen oder andere Gutachter beigezogen?**

14710845 | 10 | 2

3. Warum bleibt in allen Unterlagen/Entscheidungsgrundlagen das Bauvorhaben „Stadtvillen" mit 120 frei finanzierten Wohnungen (2/3 der Bauvorhaben im Rahmen des FLWP Nr. 8197) unerwähnt?

4. Wie wird sichergestellt, dass die im Bescheid genannten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Totholz, Igel etc.) nachweislich umgesetzt werden?

5. Wo genau befindet sich die tatsächlich angelegte, ökologisch wirksame Ausgleichsfläche?

6. Wie wurden die Alternativen zum Bauprojekt geprüft, dokumentiert und begründet verworfen? Wo ist die Dokumentation dazu? Welche Varianten wurden konkret geprüft? Wer hat auf welcher Grundlage entschieden, diese zu verwerfen?

7. Wie definiert die MA 22 den Begriff „öffentliches Interesse" konkret in Abwägung mit dem Artenschutz und in Bezug auf 2/3 frei finanzierten Wohnraum (Stadtvillen)?

Gemäß § 5 Abs 6 UIG hat die Behörde dem Begehren ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu entsprechen. Sofern die Herausgabe der Informationen verweigert wird oder die Anfrage nicht vollständig beantwortet wird, hat die Behörde auf Antrag einen Bescheid auszustellen (§ 8 Abs 1 UIG).

Sie haben auf unsere Schreiben nicht reagiert und keinen Bescheid ausgestellt. Wir haben unsere Informationsbegehren wiederholt urgiert.

Wir erheben daher Säumnisbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm §§ 5 und 8 UIG.

[redacted]

Beilage: Kopie Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen vom 28.6. 2025 und vom 13.5. 2025

14710845 | 10 | 3

In dem der Beschwerde beigeschlossenen Schreiben der BeschwerdeführerInnen vom 28.6.2025 wird ausgeführt:

vielen Dank für Ihre Antwort vom 12. Juni 2025 zu unserer Anfrage vom 13. Mai hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Aspekte des Bauvorhabens Gallitzinstraße 8–16. Nach sorgfältiger Durchsicht Ihres Schreibens und der Beilagen ergeben sich für uns weiterhin schwerwiegende fachliche und verfahrensbezogene Unklarheiten, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen und um deren Beantwortung wir Sie im Sinne unserer Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz ersuchen; im Fall einer Nicht-Beantwortung ersuchen wir um umgehende Übermittlung eines Bescheides. Diesen Bescheid hat die MA22 ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens (13.5.2025) zu erlassen.

1. naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht - Unvereinbarkeit der naturschutzfachlichen Einschätzungen

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass das bauträgerseitige Screening von 2017 den naturschutzfachlichen Wert der Fläche als „sehr gering" einstuft, während der naturschutzrechtliche Bescheid von 2021 streng geschützte Arten auf dem Areal bestätigt. Diese diametralen Einschatzungen werfen die Frage auf, warum die MA 22 das Screening nicht kritisch hinterfragt, sondern sich auf dessen Ergebnisse bei der Umwidmung verließ. Eine unabhängige naturschutzrechtliche Einschätzung der Behörde vor der Umwidmung wäre unerlässlich gewesen.

Sie übermitteln uns Auszüge eines „naturschutzfachliches Einreichoperates" das uns in dieser Form bisher nicht bekannt war. Es **fehlt jedoch Hinweis auf die geplanten 120 Stadtvillen, obwohl sie einen wesentlichen Teil des Gesamt- Bauvorhabens darstellen.**

2. Unabhängigkeit und Rollenverteilung

Dass derselbe Gutachter (DI Proksch) sowohl das Screening für den Bauträger erstellt als auch das naturschutzfachliche Einreichoperat (ein Fachgutachten, das im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens erstellt wird) als auch die ökologische Bauaufsicht übernimmt, stellt aus unserer Sicht ein gravierendes Problem dar. Die Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher Auflagen sollte nicht durch denselben Akteur erfolgen, der zuvor bereits im Interesse des Bauträgers tätig war. Warum wurde hier nicht auf eine durch MA 22 beauftragte, unabhängige Bauaufsicht zurückgegriffen?

3. Lage und Qualität der Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche im Ausmaß von 1 100 m² erscheint auf dem Lageplan (Beilage 1) als schmaler Randstreifen, der auch nicht verbaut werden kann - und entspricht nicht der im städtebaulichen Vertrag geforderten zusammenhängenden. Zudem ist diese Fläche nicht klar als Bestandteil des städtebaulichen Vertrags ausgewiesen, was die rechtliche Verbindlichkeit der Maßnahme in Frage stellt.

4. Verbotsverletzungen - Konsequenzen - Verbleib des Totholzes und Artenschutz

Sie bestätigen, dass sich kein Totholz im Projektgebiet befindet, obwohl laut Bescheid Baumstämme verwendet werden sollten, um ökologische Funktionalität sicherzustellen. Die Aussage, Bauträger;innen seien nun dazu aufgefordert worden, den Zustand herzustellen, wirft die Frage auf, wo sich das Holz der 58 gefällten Bäume derzeit befindet, und ob die Umsetzung überhaupt noch möglich ist.

Ebenso bleibt offen, wie der Schutz von Arten wie dem Weißbrustigel, Fledermäusen und der Vogelwelt gewährleistet wird, wenn die Fläche bereits weitgehend versiegelt ist. Die Aussage, Bauträger seien „aufgefordert" worden, lässt den Eindruck entstehen, dass die Umsetzung von Auflagen nicht kontrolliert, sondern auf Gutwillen der Projektwerber:innen basiert.

5. Öffentliches Interesse und Alternativenprüfung

Das Vorhaben wird in der Stellungnahme mehrfach mit dem Ziel leistbaren Wohnraums und dem Gemeinwohl begründet. Tatsächlich besteht jedoch ein wesentliches Missverhältnis, da rund zwei Drittel des geplanten Wohnraums frei finanziert sind. Dies wirft die Frage auf, wie das öffentliche Interesse tatsächlich definiert und gewichtet wurde. Wir vermissen eine belastbare Begründung, warum dieses konkrete Bauvorhaben mit 2/3 frei finanziertem Wohnraum (gesamte Flächenumwidmung 8197) das Interesse am Erhalt streng geschützter Arten überwiegt.

Die Dokumentation der Alternativenprüfung bleibt vage: Welche Varianten wurden konkret geprüft? Wer hat auf welcher Grundlage entschieden, diese zu verwerfen? Der Verweis auf Beilage 2 (Projektwerber) und Beilage 3 (Stadtentwicklung) ersetzt keine nachvollziehbare fachliche Begründung.

Aus unserer Sicht hätte die MA 22 bereits vor der Umwidmung tätig werden müssen, da durch das Screening von 2017 potenzielle Mängel erkennbar waren. Die Nachreichung eines unabhängigen Gutachtens erst im Zuge des Baubeginns ist zu spät, um gravierende Auswirkungen auf geschützte Arten wirksam zu verhindern. Ein rechtzeitiger Baustopp wäre angesichts der Widersprüche zwischen den Gutachten gerechtfertigt gewesen.

Zusammenfassend ersuchen wir um Klärung folgender Punkte und Beantwortung im Sinne des UIG:

1. Warum wurde kein eigenes Gutachten der MA 22 vor der Umwidmung eingefordert oder erstellt?
2. Warum wird ein unabhängiges Planungsbüro mit Screening, Fachgutachten (Einreichoperat) UND Bauaufsicht betraut? Warum wurde hier nicht auf eine durch MA 22 beauftragte, unabhängige Bauaufsicht zurückgegriffen oder andere Gutachter beigezogen?
3. Warum bleibt in allen Unterlagen/Entscheidungsgrundlagen das Bauvorhaben „Stadtvillen" mit 120 frei finanzierten Wohnungen (2/3 der Bauvorhaben im Rahmen des FLWP Nr 8197) unerwähnt?
4. Wie wird sichergestellt, dass die im Bescheid genannten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Totholz, Igel etc.) nachweislich umgesetzt werden?
5. Wo genau befindet sich die tatsächlich angelegte, ökologisch wirksame Ausgleichsfläche?
6. Wie wurden die Alternativen zum Bauprojekt geprüft, dokumentiert und begründet verworfen? Wo ist die Dokumentation dazu? Welche Varianten wurden konkret geprüft? Wer hat auf welcher Grundlage entschieden, diese zu verwerfen?
7. Wie definiert die MA 22 den Begriff „öffentliches Interesse" konkret in Abwägung mit dem Artenschutz und in Bezug auf 2/3 frei finanzierten Wohnraum (Stadtvillen) ?

14710845 | 10 | 3

In dem der Beschwerde beigeschlossenen Schreiben der BeschwerdeführerInnen vom 13.5.2025 wird ausgeführt:

danke für Ihr Mail vom 24.4.2025 das jedoch leider unsere Fragen vom 27.3. 2025 nicht beantwortet – daher darf ich diese hier nochmals anführen und ersuche um Information zu folgenden Fragen:

1) naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht
a) Wie kann es sein, dass im Naturschutzfachlichen Screening zur Gallitzinstraße 8-16, von Land in Sicht", DI Thomas Proksch, vom Juli 2017, bauträgerseits beauftragt und u.a. Basis für die Flächenumwidmung es heisst „Der naturschutzfachliche Wert dieser Fläche ist sehr gering. Besonders Biotope, geschützte Tier- oder Pflanzenarten konnten im Zuge der Begehung nicht festgestellt werden".
Dies ganz im Gegenteil zum erst jetzt, 3,5 Jahre nach Erstellung, zugänglichen Naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid der MA 22 vom 15.11. 2021, in dem es heisst:„Auf dem Projektareal bestehen Vorkommen streng geschützter bzw. geschützter Tierarten nach der Wiener Naturschutzverordnung. .....
b) Wie kann es sein, dass eine offenbar für die Flächenumwidmung herangezogene Unterlage (Naturschutzfachliches Screening vom Juli 2017) von vollkommen anderen ökologischen Rahmenbedingungen ausgeht als die durch die Umweltschutzabteilung der Stadt Wien, MA 22 festgestellten Rahmenbedingungen im naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 15.11. 2021?
c) Mit welcher Begründung wurde das bauträgerseitige Gutachten für den Beschluß des Flächenwidmungsplanes Nr. 8197 herangezogen und warum hat die MA 22 nicht ein eigenes Gutachten erstellt?

2) Verbotsverletzungen Naturschutz - Konsequenzen
a) DI Thomas Proksch („Land in Sicht") hat im Auftrag der Bauträger festgestellt „Der naturschutzfachliche Wert dieser Fläche ist sehr gering. Besonders Biotope, geschützte Tier- oder Pflanzenarten konnten im Zuge der Begehung nicht festgestellt werden". Land-in-Sicht-Naturschutzfachliches-Screening-Gallitzinstrasse-8-bis-16-000083-Juli-2017.pdf , S. 12. S. 22
In der ökologischen Bauaufsicht heißt es hierzu wortgleich: Auf dem Projektareal bestehen Vorkommen streng geschützter bzw. geschützter Tierarten nach der Wiener Naturschutzverordnung„" –Wie ist es möglich, dass ein und der selbe Gutachter im Auftrag der Bauträger begutachtet, keine geschützte Tier- oder Pflanzenarten feststellt und dann auch noch eine ökologische Bauaufsicht durchführt ?
Warum wurde diese nicht durch die für gewöhnlich objektivere MA 22 durchgeführt?
b) Es heisst im Bescheid u.a. „Im Bereich der auszuweisenden ökologischen Ausgleichsfläche sind folgende Punkte einzuhalten: Um die Wertigkeit zu erhöhen und Verluste durch Manipulationsflächen (randliches Mähen, Durchwegung, etc.) zu berücksichtigen, wird die Größe auf 1.100 m2 festgelegt, wobei davon auf 100 m² eine sanfte Durchwegung stattfinden kann.
Wo genau befindet sich diese zusammenhängende 1.100m2 Ausgleichfläche auf den Bauplätzen, die auch im städtebaulichen Vertrag festgehalten wurde? ´
c) Weiters heisst es im Bescheid „Totholz/Altholz ist als Gestaltungselement zu verwenden. Baumstämme (z.B. Weiden-stämme), die im Zuge der Fällungen anfallen, sollen hierfür verwendet werden und dienen zugleich vielen Insekten und anderen Organismen als Lebensraum." – wo befindet sich das Holz, der 58 Bäume, die bei den Fällungen im Februar 2024 gefällt wurden, derzeit und wie ist gewährleistet, dass genau dieses Holz wieder verwendet wird?
d) Es heisst: „Die Durchlässigkeit für den Weißbrustigel auf der Projektfläche ist bestmöglich zu gewährleisten". Im Bericht der Ökologischen Bauaufsicht ist darzustellen, welche Maßnahmen getroffen wurden."
Derzeit wird die Fläche komplett versiegelt. Von biodiversitäts- und insektenreiches Nahrungshabitat ist außer Betonfläche nichts zu sehen. Befinden sich derzeit noch Weissbrustigel oder andere geschützte Arten auf der Fläche - – wie ist deren Schutz gewährleistet?

3) Öffentliches Interesse/Alternativen
a) Welches öffentliche Interesse überwiegt das Interesse am Naturschutz? Was versteht die MA 22 unter öffentlichem Interesse?
b) Ich ersuche um Zurverfügungstellung der Dokumentation über die Alternativenprüfung.? Wer hat die offenbar erarbeiteten Alternativen basierend worauf verworfen?

4) Naturschutzfachliches Monitoring
Grundsätzlich stellt sich zusätzlich zu den zuvor aufgeworfenen Fragen das Thema:
Warum hat die MA 22 nicht schon vor Beginn der Beschlußfassung ein eigenes Naturschutzrechtliches Gutachten vom Bauträger eingefordert, bzw. selbst erstellt und sich nur auf das bauträgerseitige Umweltscreening verlassen ? Die Behörde MA 22 hätte von sich aus tätig werden müssen und spätestens nach Vorliegen des Naturschutzrechtlichen Gutachtens sofort einen Baustopp verhängen müssen, da die beiden Gutachten diametrale Einschätzungen der Wichtigkeit des Schutzes der Artenvielfalt vor Ort ergeben hatte?

Seitens der belangten Behörde wurde mit Schriftsatz vom 10.9.2025 nachfolgende Stellungnahme zu den Säumnisbeschwerden abgegeben:

„Mit 9. Jänner 2025 ersuchte [redacted] um Übermittlung des Berichts der ökologischen Aufsicht von zum Wohnbauvorhaben in 1160 Wien, Gallitzinstraße 8-16. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2025 haben wir den Bericht der ökologischen Aufsicht an [redacted] vollständig übermittelt.

Seitdem sind weitere Anfragen betreffend Umweltinformationen eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.2.2025 haben wir Umweltinformationen aus dem naturschutzbehördlichen Bescheid vom 15. November 2021 zur Geschäftszahl MA 22-

14710845 | 1014

[redacted] und dem zugrunde liegenden Gutachten an [redacted] übermittelt.

Mit Schreiben vom 12.3.2025 hat [redacted] weitergehende Fragen zum naturschutzbehördlichen Bescheid übermittelt, ebenso mit Schreiben vom 24.4.2025.

Zuletzt haben wir mit Schreiben vom 12.6.2025 einen umfassenden Fragenkatalog beantwortet sowie die planliche Darstellung der Ausgleichsfläche und die Alternativenprüfung, die im Zuge des Bewilligungsverfahren gemacht wurde, an Frau [redacted] übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.7.2025 haben wir auf die letzte Anfrage der Beschwerdeführer reagiert und ihnen mitgeteilt, dass mit Schreiben vom 12.6.2025 sämtliche uns vorliegende Umweltinformationen übermittelt worden sind. Im Übrigen handelt es sich bei einigen der Fragestellungen nicht um Anfragen zu Umweltinformationen, sondern um verfahrensrechtliche Fragestellungen, die von uns ebenfalls umfassend beantwortet worden sind.

Da wir den Beschwerdeführern daher sämtliche uns vorliegende Umweltinformationen übermittelt haben, haben wir den Vorgaben des Wiener Umweltinformationsgesetzes vollinhaltlich entsprochen.

Eine Säumnis liegt daher nicht vor."

Mit Schriftsatz vom 30.9.2025 legte die belangte Behörde nachfolgendes ergänzendes Schreiben vor:

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 wurden die mit Anfrage vom 13. Mai 2025 begehrten Umweltinformationen vollständig übermittelt und der Fragenkatalog umfassend beantwortet (siehe [redacted] oder Beilage 1).

Zu den einzelnen Fragestellungen:

1. Warum wurde kein eigenes Gutachten der MA 22 vor der Umwidmung eingefordert oder erstellt?
2. Warum wird ein unabhängiges Planungsbüro mit Screening, Fachgutachten (Einreichoperat) UND Bauaufsicht betraut? Warum wurde hier nicht auf eine durch MA 22 beauftragte, unabhängige Bauaufsicht zurückgegriffen oder andere Gutachter beigezogen?

Diese Fragen wurden mit Schreiben vom 12. Juni 2025 (siehe Beilage 1, Fragen 1 und 2a) beantwortet, obwohl es sich um verfahrensrechtliche Fragestellungen und nicht um Umweltinformationen handelt.

3. Warum bleibt in allen Unterlagen/Entscheidungsgrundlagen das Bauvorhaben „Stadtvillen" mit 120 frei finanzierten Wohnungen (2/3 der Bauvorhaben im Rahmen des FLWP Nr 8197) unerwähnt?

Im naturschutzbehördlichen Verfahren war das Wohnbauvorhaben in 1160 Wien, Gallitzinstrasse 8-16 entsprechend den Einreichunterlagen Gegenstand der behördlichen Prüfung. Die Umweltinformationen aus dem dieses Verfahren abschließenden Bescheid vom 15. November 2021 zur Geschäftszahl MA [redacted] und dem zugrunde liegenden Gutachten wurden mit

14710845 | 10 | 4

Gemäß
Schreiben vom 19. Februar 2025 (siehe [redacted] Beilage 2) an die Anfragesteller*innen übermittelt (hier Beilage 3). Darüberhinausgehende Umweltinformationen liegen bei uns nicht vor.

4. Wie wird sichergestellt, dass die im Bescheid genannten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Totholz, Igel etc.) nachweislich umgesetzt werden?

Diese Frage wurde mit Schreiben vom 24. April 2024 beantwortet (siehe [redacted] oder Beilage 4) sowie mit Schreiben vom 12. Juni 2025 (siehe Beilage 1, Fragen 2c und 2d). Die Kontrolle durch unseren Amtssachverständigen vor Ort hat ergeben, dass die Bäume entsprechend dem naturschutzbehördlichen Bescheid entfernt wurden, aber sich kein Totholz im Projektgebiet befindet, weshalb wir die Projektwerber*innen dazu aufgefordert haben, den entsprechenden Zustand herzustellen. Darüberhinausgehende Umweltinformationen dazu, was mit den gefällten Bäumen gemacht wurde, liegen uns nicht vor.

5. Wo genau befindet sich die tatsächlich angelegte, ökologisch wirksame Ausgleichsfläche?

Die planliche Darstellung der Ausgleichsfläche wurde mit Schreiben vom 12. Juni 2025 an die Anfragesteller*innen übermittelt (hier Beilage 5) und diese darauf hingewiesen, dass die Umsetzung im Rahmen der Realisierung des Projekts erfolgt.

6. Wie wurden die Alternativen zum Bauprojekt geprüft, dokumentiert und begründet verworfen? Wo ist die Dokumentation dazu? Welche Varianten wurden konkret geprüft? Wer hat auf welcher Grundlage entschieden, diese zu verwerfen?
7. Wie definiert die MA 22 den Begriff „öffentliches Interesse" konkret in Abwägung mit dem Artenschutz und in Bezug auf 2/3 frei finanzierten Wohnraum (Stadtvillen)?

Die Ausführungen der Projektwerber*innen zum öffentlichen Interesse und der Alternativenprüfung (hier Beilage 6) sowie die Ausführungen der MA 18 dazu (hier Beilage 7) wurden mit Schreiben vom 12. Juni 2025 den Anfragesteller*innen übermittelt. Die Umweltinformationen aus dem Bescheid vom 15. November 2021 zur Geschäftszahl [redacted] und dem zugrunde liegenden Gutachten wurden mit Schreiben vom 19. Februar 2025 (siehe [redacted] oder Beilage 2) an die Anfragesteller*innen übermittelt (hier Beilage 3).

14710845 | 10 | 5

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG war infolge des Umstands, dass sich bereits aus dem vorgelegten erstinstanzlichen Akt ergibt, dass keine Säumnis seitens der belangten Behörde vorliegt, von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1) maßgebliche Normen:

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Umweltinformationsgesetzes – Wr. UIG, LGBl. 15/2001 idF LGBl. 62/2018, lauten:

"§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte an die Europäische Kommission über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Informationspflichtige Stellen

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind
1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die eine durch Landesgesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

[...]

Freier Zugang zu Umweltinformationen

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die
1. bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder
2. für sie bereitgehalten werden,
wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

14710845|10|5

gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.
[...]

III. Recht auf freien Zugang, Mitteilungsschranken und Rechtsschutz
Mitteilungspflicht

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrages gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.

(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihres Begehrens jedenfalls zu verständigen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 10), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem/der

14710845 | 10 | 6

Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(5) [...]

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfanges oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn
1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungs-schranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf
1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sowie der Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des

1471084510|6

Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:
1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
[...]

Rechtsschutz

§ 9. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann gemeinsam entschieden werden."

2) Zum Verfahrensgegenstand:

Die gegenständliche Säumnisbeschwerde wurde aufgrund der behaupteten nicht-bescheidmäßigen Behandlung des am 28.6.2025 gestellten Antrags der BeschwerdeführerInnen binnen der Frist von jeweils zwei Monaten nach der Einbringung des Antrags gestellt.

Dieser Antrag nimmt Bezug auf den Vorantrag der BeschwerdeführerInnen vom 13.5.2025.

Diese Anträge stützten sich ausdrücklich auf die den BeschwerdeführerInnen zukommende Berechtigung, Informationsbegehren nach dem Wr. UmweltinformationsG zu stellen.

In diesem Sinne wurden auch die beiden Anträge von der belangten Behörde ausgelegt.

Ausdrücklich wurde im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen Antrag vom 28.6.2028 dieser binnen der Frist von einem Monat mit Schreiben vom 10.7.2025 dahingehend beantwortet, dass mit Schreiben vom 12.6.2025 den BeschwerdeführerInnen bereits sämtliche der angefragten Behörde vorliegende

14710845 | 10 | 7

Umweltinformationen im Hinblick auf die eingebrachten Anträge übermittelt worden sind. Zudem wurde mitgeteilt, dass in den Anträgen auch Fragen zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen eingebracht wurden, bei welchen es sich nicht um Umweltinformationen handelt, welche aber dennoch bereits von der belangten Behörde beantwortet worden seien.

Das Wr. Umweltinformationsgesetz stellt für eine Auskunftserteilung auf den Begriff der Umweltinformationen ab. Liegen Umweltinformationen i.S.d. § 2 Wr. UIG vor, können diese in weiterer Folge dem freien Zugang i.S.d. § 4 Wr. UIG oder einer Mitteilungspflicht i.S.d. § 5 Wr. UIG unterliegen, dabei sind die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe des § 6 Wr. UIG zu beachten.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff der Umweltinformation schon vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Grundlagen grundsätzlich weit zu verstehen. Eine richtlinienkonforme Auslegung macht es notwendig, Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten; die Bekanntgabe von Informationen soll die allgemeine Regel sein. Ausnahmen sind restriktiv zu interpretieren. Das Informationsrecht besteht dabei sowohl in Bezug auf Daten, die die Behörde selbst erhoben hat, als auch auf solche, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt wurden. Gemäß § 6 Abs. 4 Wr. UIG sind die in Abs. 1 und 2 leg. cit. genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist; in jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen (vgl. VwGH 9.6.2022, Ro 2021/05/0014).

Der Verwaltungsgerichtshof führte zum UmweltinformationsG des Bundes (UIG 1993) zum Umweltinformationsbegriff i.S.d. unionsrechtlichen Begriffsverständnisses aber auch aus, dass das unionsrechtlich eingeräumte Recht zur Beauskunftung von Umweltinformationen kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen, die auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen, darstellt. Informationen sind aber dann zugänglich zu machen, wenn sie (ua) Tätigkeiten oder Maßnahmen betreffen, die sich auf die maßgeblichen

14710845|10|7

Umweltgüter auswirken oder wahrscheinlich auswirken, also diesbezüglich zumindest beeinträchtigend wirken können (vgl. EuGH 12.62003, Rs C-316/01, RNr 16 und 25; VwGH 25.5.2012, 2010/03/0035).

Die vorliegenden wortidenten Begehren vom 28.6.2025 beziehen sich sichtlich auf die Vollziehung von Bestimmungen des Wr. Naturschutzgesetzes im Hinblick auf die Erteilung von Bewilligungen nach dem Wr. Naturschutzgesetz. Damit beziehen sich die Anfragen auf die Vollziehung eines Landesgesetzes und findet auf diese Anfragen daher das Wr. Umweltinformationsgesetz Anwendung.

Damit wurde aufgrund der gegenständlichen beiden Anträge vom 28.6.2025 zutreffend jeweils ein Verfahren nach dem Wr. Umweltinformationsgesetz eingeleitet und geführt.

3) Zur Frage, ob im Hinblick der beiden wortidenten Anträge der Beschwerdeführerin vom 28.6.2025 die belangte Behörde zum Zeitpunkt der Einbringung der gegenständlichen Säumnisbeschwerde säumig i.S.d. § 8 VwGVG gewesen ist:

Die BeschwerdeführerInnen bringen vor, dass die belangte Behörde in an diese gerichteten Schreiben im Hinblick auf das gegenständliche Wohnbauprojekt die in den wortidenten Anträgen vom 28.6.2025 gestellten Umweltinformationsbegehren nicht zur Gänze beantwortet hat.

Es ist daher zu prüfen, ob diese Sicht als zutreffend einzustufen ist:

Die beiden wortidenten Schriftsätze vom 28.6.2025 setzen sich aus 5 Fragepunkten zusammen.

3.1) erster Fragepunkt: Kritik zum naturschutzrechtlichen Verfahren:

Im ersten Fragenpunkt werden Fragen zur naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht gestellt. Im ersten Absatz dieses Punktes findet sich keine einzige Frage nach einer Umweltinformation. Im zweiten Absatz wird im übermittelten „naturschutzrechtlichen Einreichoperat" ein Hinweis zu den

14710845 | 10 | 8

„geplanten 120 Stadtvillen" vermisst, womit ebenfalls keine bei der Behörde erliegende Umweltinformation begehrt wird, sondern eine vielmehr „vermisst" wird.

Mit diesem Fragepunkt wird daher lediglich kritisiert, dass im „naturschutzrechtlichen Einreichoperat" etwas gefehlt habe. Damit wird somit lediglich die verfahrensrechtliche Vorgangsweise der Behörde in Frage gestellt, und damit auch keine Umweltinformation begehrt.

3.2) zweiter Fragepunkt: weitere Kritik zum naturschutzrechtlichen Verfahren:

Im zweiten Fragepunkt wird eine Kritik zum abgeführten naturschutzrechtlichen Verfahren vorgetragen und die verfahrensrechtliche Vorgangsweise der Behörde in Frage gestellt, und damit auch keine Umweltinformation begehrt.

3.3) dritter Fragepunkt: weitere Kritik zum naturschutzbehördlichen Verfahren:

Im dritten Fragepunkt wird ebenfalls eine Kritik zum abgeführten naturschutzrechtlichen Verfahren vorgetragen und die verfahrensrechtliche Vorgangsweise der Behörde in Frage gestellt, und damit auch keine Umweltinformation begehrt.

3.4) vierter Fragepunkt: Frage zum derzeitigen Lagerungsort der von der belangten Behörde angeführten Baumstämme der 58 gefällten Bäume:

Im vierten Fragepunkt wird eine Frage zum derzeitigen Lagerungsort der von der belangten Behörde angeführten Baumstämme der 58 gefällten Bäume angefragt, und damit eine Umweltinformation begehrt.

Zu dieser Frage ist auszuführen, dass die belangte Behörde den BeschwerdeführerInnen ausdrücklich mitgeteilt hat, über diese Informationen nicht zu verfügen. Dies deckt sich auch mit dem Schriftsatz der belangten Behörde vom 30.9.2025, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass diese Baumfällungen nicht von der belangten Behörde, sondern von dritten Personen

14710845 | 10 | 8

durchgeführt worden sind, und dass die belangte Behörde entsprechende Informationen zu diesen Bäumen nicht erlangt hat.

Damit ist aber festzustellen, dass die begehrte Information nicht bei der belangten Behörde aufliegt, und diese daher auch nicht in der Lage ist, diese Information zu erteilen. Diese ist daher auch nicht im Hinblick auf diese Nichterteilung einer von ihr gar nicht erteilbaren Information säumig.

3.5) fünfter Fragepunkt: In-Frage-Stellung des behördlichen Umwidmungsverfahrens:

Im fünften Fragepunkt wird das behördliche Umwidmungsverfahren im gegenständlichen Bereich näher begründet in Frage gestellt, und damit ebenfalls keine Umweltinformation begehrt.

3.6) sechster Fragepunkt: Frage wo „sich die tatsächlich angelegte, ökologisch wirksame Ausgleichsfläche" befindet:

Abschließend werden in diesen Anträgen vom 28.6.2025 die in den fünf Fragepunkten vorgetragen Fragen nochmals zusammengefasst und teilweise durch weitere Kritikpunkte zum abgeführten naturschutzrechtlichen Verfahren ergänzt. Im Unterpunkt 5 dieser Zusammenfassung wird erstmals die Frage die Frage gestellt, wo „sich die tatsächlich angelegte, ökologisch wirksame Ausgleichsfläche" befindet, und damit eine zweite Umweltinformation begehrt. Zu dieser Frage ist auszuführen, dass die belangte Behörde bereits mit Schreiben vom 12.6.2025 ihren Kenntnisstand zu dieser Frage bekannt gegeben hat. Demnach gibt es eine derartige Ausgleichsfläche aktuell noch nicht, zumal diese Realisierung dieser Ausgleichsfläche erst im Rahmen der Realisierung des Projekts erfolgen werde.

Mit dieser Fragenbeantwortung hat die belangte Behörde daher klar mitgeteilt, dass mangels der aktuellen Existenz einer solchen Fläche eine nähere Beantwortung nicht möglich ist.

14710845 | 10 | 9

3.7) Kontext zu den Anträgen vom 13.5.2025:

Insofern in der Säumnisbeschwerde auf die wortidenten Anträge der BeschwerdeführerInnen vom 13.5.2025 verwiesen wird, ist auszuführen, dass sich der klare Wortlaut der gegenständlichen Säumnisbeschwerden nicht auf diese Anträge bezieht und auch im Hinblick auf diese Anträge keine Säumnis behauptet wird.

Doch selbst wenn die Säumnisbehauptung der BeschwerdeführerInnen sich auch auf diese wortidenten Anträge vom 13.5.2025 beziehen würde, wäre für die BeschwerdeführerInnen nichts gewonnen, zumal in diesen Anträgen sich abgesehen von der auch in den Schreiben vom 28.6.2025 gestellten Frage nach dem Lagerungsort der Baumstämme der 58 gefällten Bäume nur kritische Ausführungen zum naturschutzrechtlichen Behördenverfahren finden, bei welchen es sich um keine Abfragen zu Umweltinformationen handelt.

Damit wurden die in dem oa. Schreiben vom 28.6.2025 (wie auch im Schreiben vom 13.5.2025) nach dem Wr. UmweltinformationsG begehrten Umweltinformationen von der belangten Behörde umfassend erteilt, sodass im Hinblick auf diese begehrten Umweltinformationen keine Säumnis der Behörde vorliegt.

14710845 | 10 | 9

4) rechtliche Würdigung:

Eine Säumnisbeschwerde gemäß § 8 VwGVG ist nur dann zulässig, wenn die belangte Behörde zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Säumnisbeschwerde mit der Erlassung des Bescheids, im Hinblick auf dessen gebotene Erlassung die Säumnisbeschwere eingebracht wurde, auch tatsächlich säumig war.

Die von den BeschwerdeführerInnen begehrten, zuvor näher konkretisierten Umweltinformationen waren, wie zuvor ausgeführt wurde, seitens des Magistrats der Stadt Wien binnen eines Monats und zudem noch vor der Einbringung der Säumnisbeschwerde erteilt worden.

Folglich bestand zu diesem Einbringungszeitpunkt schon aus diesem Grund nicht die im § 9 Wr. UmweltinformationsG für die Erlassung eines Bescheids geforderte Voraussetzung, dass die auskunftsverpflichtete Stelle i.S.d. Wr. Umweltinformationsgesetz eine verlangte Umweltinformation nicht oder nicht im begehrten Umfang bereits beantwortet hatte.

Mangels Vorliegens einer zum Zeitpunkt der Einbringung der gegenständlichen Säumnisbeschwerde bestanden habenden Pflicht des Magistrats, im Hinblick auf die beiden wortidenten Anfragen der BeschwerdeführerInnen einen auf § 9 Wr. UmweltinformationsG gegründeten Bescheid zu erlassen, bestand damit auch denkunmöglich eine Säumnis des Magistrats der Stadt Wien zur Erlassung eines Bescheids i.S.d. § 9 Wr. UmweltinformationsG.

Folglich waren die beiden Säumnisbeschwerden als unzulässig zurückzuweisen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte auf dem Boden des § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

14710845 | 10 | 10

Belehrung

Gegen diese Entscheidungen besteht die jeweils Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. TESSAR

Ergeht an:

1. [redacted]

2. [redacted]

3. Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 22, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, **eZ**

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html

14710845|10|10